



Planzeichenerklärung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BBauG

- WA Allgemeines Wohngebiet
- Mi Mischgebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BBauG

- GFZ Geschosflächenzahl
- GRZ Grundflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

§ 9 (1) 2 BBauG

- O Offene Bauweise
- Einzelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Stellung baulicher Anlagen, längere Mittelachse des Hauptbaukörpers

VERKEHRSPFLÄCHEN

§ 9 (1) 11 u. BBauG

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

- Öffentliche Parkfläche
- Wohnbereich
- Fussweg

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

§ 9 (1) 12 BBauG

- Elektrizität (Trasestation)

REGELUNG ZUR UNTERBRINGUNG VON GEMEINSCHAFTSANLAGEN

§ 9 (1) 22 BBauG

- Gemeinschaftsanlagen für Mülltonnen

HAUPTVERSORGUNGS- U. HAUPTABWASSERLEITUNGEN

§ 9 (1) 15 u. (6) BBauG

- oberirdisch E-Leitung entfällt
- unterirdisch (Graben wird verrohrt)

GRÜNFLÄCHEN

§ 9 (1) 15 BBauG

- Öffentliche Grünflächen
- Parkanlage
- Spielplatz
- Verkehrsrün

WASSERFLÄCHEN U. FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT DEN HOCHWASSERSCHUTZ U. DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

§ 9 (6) BBauG

- Wasserflächen
- offener Graben

PLANZEN, NUTZUNGSREGELUNGEN U. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE U. ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

§ 9 (1) 25 BBauG

- Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen u. für die Erhaltung von Bäumen u. Sträuchern

§ 9 (1) 25 BBauG

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern
- Bäume
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen u. für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern u. Gewässern
- Bäume
- Sträucher

SONSTIGE PLANZEICHEN

§ 9 (1) 10, 21, (7) BBauG

- Sichtdreieck Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen Bewußt sichtbar, Gegenstände 0,80m über o.k. fertiger Straße
- Mit Geh- u. Fahrrecht zu belastende Flächen (Raumstufenzugunsten Gewässer-Unterhalters)
- Grenze d. räumlichen Geltungsbereiches d. Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten, od. Abgrenzung d. Mafes d. Nutzung innerhalb eines Baugebietes

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER STADT PAPANBURG HAT IN SEINER SITZUNG AM 26.3.1981 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 76 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 7 ABS. 1 BBauG AM 28.4.1981 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

i.v. M. STADTDIREKTOR

Stadl. Papenburg

VERFAHRENSVERMERKE
KARTENSTÜCKLAGE FLURKARTENWERKFLUR 37 MASSTAB 1:1000
RELATIVVERMERKE VERFAHRENSVERMERKE ERTEILT DURCH DAS KATASTRAM Meppen, Außenstelle Papenburg AZ A.Nr. 1045/81
AM 3.9.1981

Papenburg, den 18.01.1984
Stadl. Papenburg
Stadtdirektor

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGARBEITET VON
Papenburg, den 17.1.84
Stadl. Papenburg
Stadtdirektor

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 26.3.81 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZURÜCKSTAMM UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 26 ABS. 4 BBauG BESCHLOSSEN. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG WURDEN AM 10.4.82 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 22.4.82 BIS 25.5.82 GEMÄSS § 26 ABS. 4 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. 13.7.82 BIS 15.8.82

Papenburg, den 17.1.84
Stadl. Papenburg
Stadtdirektor

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 27.05.1983 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZURÜCKSTAMM UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 26 ABS. 4 BBauG BESCHLOSSEN. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG WURDEN VOM 19.6.1983 BIS 11.11.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Papenburg, den 17.01.1984
Stadl. Papenburg
Stadtdirektor

DER RAT DER STADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANHÄNGIGEN GEMÄSS § 26 ABS. 4 BBauG IN SEINER SITZUNG AM 22.12.1983 ALS SATZUNG (L 6) BBauG SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

Papenburg, den 12.1.84
Stadl. Papenburg
Stadtdirektor

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GEMEINSCHAFTSBEHÖRDE
Landkreis Emsland
65-640-504-61 VOM HEUTIGEN TAGE VERFÜGBAR. MIT GEMÄSS § 10 VERBUNDUNG
MIT § 4 ABS. 2 BIS 4 BBauG GENEHMIGT. BEWÄHRT GEMÄSS § 10 VERBUNDUNG
GEMÄSS § 4 ABS. 2 BBauG VON DER GEMEINSCHAFTSBEHÖRDE

Meppen, den 16. März 1984
Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIREKTOR
Dipl.-Ing. Wolfgang Forbich
BAUDIREKTOR

DER RAT DER STADT PAPANBURG IST IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM
ADRESSEHILFEN AUFLAGEN MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM
HAT ZU DEN WEISEN DER AUFLAGEN MASSGABEN VOM
ADRESSEHILFEN UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM
ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT

Papenburg, den 11.05.84
Stadl. Papenburg
Stadtdirektor

DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 BBauG AM 30.04.84 IM ANSITZ
des Landkreises Emsland Nr. 14 BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT
AM 30.04.84 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

Papenburg, den 11.05.84
Stadl. Papenburg
Stadtdirektor

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLÄSSLICHKEIT VON VERFAHRENS-
ODER FÜRWAHRGANGEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND ERACHTET WORDEN.

Stadl. Papenburg
Stadtdirektor

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1974 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (NGVBl. S. 229) hat der Rat der Stadt Papenburg diesen Bebauungsplan Nr. 76 "Südlich Mittelkanal", bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Papenburg, den 17.1.1984
Stadl. Papenburg
Stadtdirektor

Textliche Festsetzung

§ 1
(Höhenlage der baulichen Anlagen)

Die Oberkante des Fußbodens im Erdgeschoss der Gebäude darf, gemessen in der Mitte der Baukörper, nicht mehr als 0,50 m über der Bürgersteighöhe liegen.

§ 2
(Garagen und sonstige Gebäude ohne Aurenthalerräume und Feuerstätten)

§ 12 (1) NBauO sind nicht an Grundstücksgrenzen zulässig, die an öffentlichen Verkehrsflächen liegen.

§ 3
(Ausnahmen)

Von folgenden Festsetzungen dieses Bebauungsplanes kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Rat der Stadt gem. § 31 (1) BBauG Ausnahmen zulassen:

1. Stellung baulicher Anlagen - Abweichung um 90° -
2. Zahl der Vollgeschosse - Abweichung um + 1 Gesch. -
3. Höhenlage der baulichen Anlagen - Abweichung um + 0,50 m -

Hinweis:

Gemäß § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung vom 22.06.1982 (NGVBl. S. 229) handelt es sich um einen Bebauungsplan, der als verbindlich festzusetzen ist. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 5.000,- geahndet werden.

**BEBAUUNGSPLAN NR. 76
„SÜDLICH MITTELKANAL“
DER STADT PAPANBURG**

1. Ausfertigung (Urschrift)

Stadtplanungsamt Papenburg

Maßstab: 1:1000 | Plannummer: 76/12

Datum: 05.09.1982 | Gezeichnet: Pieper | Bearbeitet: Dühmann